

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins

### I. Angebote und Bestellungen.

1. Preisangaben und Angebote, auch nach dem Ausland, verstehen sich in Reichsmark. Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Angebote und Lieferungen erfolgen — auch für feste Bestellungen — nur mit dem Vorbehalt des Eigentums gemäß § 455 BGB bis zu vollständiger Zahlung. Die gelieferte Ware darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingegenommenen Wechsel oder Schecks ohne Zustimmung des Verkäufers weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden.
2. Fehlt Einbandvorschrift, so werden Romane, Jugendschriften, überhaupt Geschenkwerke gebunden in der einfachsten Ausstattung, sonstige (insbesondere wissenschaftliche) Bücher geheftet geliefert.  
Geheftet bestellte Exemplare werden gebunden geliefert, wenn nur so lieferbar; soll vorher Rückfrage erfolgen, so muß die Bezeichnung lauten: »nur geheftet«.
3. Für Rücksendungen, die wegen irrtümlicher Bestellung erfolgen, trägt — wenn überhaupt der Verleger die Rücknahme oder den Umtausch bewilligt — der Besteller die Kosten der Hin- und Herendung. Der Verleger ist in diesem Falle berechtigt, eine Rücknahmegebühr von 10% des Nettopreises zu berechnen. Bei Rücksendungen infolge unrichtiger Lieferung gehen die Kosten der Hin- und Herendung zu Lasten des Verlegers.

### II. Versand.

1. Die Gefahr des direkten Versandes trägt gesetzlich der Besteller. Fehlen Versandvorschriften, so kommt der Verleger für den Unterschied zwischen Porto, Fracht oder dem Versand über Leipzig nicht auf.
2. Ausnutzung von Postpaketen erfolgt nur auf besondere Vorschrift des Bestellers.
3. Porto und Auslagen für Fracht- und Expresgebühren werden dem Besteller belastet.
4. Verpackung wird nicht berechnet, ausgenommen Kisten, Bretter, Rollen u. dgl., die zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen werden. Verwertung am Orte ist vorteilhafter.
5. Für direkte Versendung an Kunden des Sortiments berechnet der Verlag außer dem Porto eine angemessene Versandgebühr.
6. Reklamationen werden nur innerhalb 14 Tagen nach Empfang der betreffenden Sendung berücksichtigt.

### III. Zahlungsbedingungen.

1. Soweit nicht durch die Abrechnungsgenossenschaft (BAG) bezahlt wird oder keine besonderen Abmachungen getroffen sind, wird bar durch Kommissionär oder Postnachnahme geliefert.
2. Bei Lieferung in laufender Rechnung (Zielkonten usw.) muß der Saldo auch ohne Kontoauszug spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Rechnungsperiode beim Verleger bezahlt sein. Einzellieferungen mit vorgeschriebenem Zahlungstermin bleiben davon unberührt.
3. Soweit Wechsel angenommen werden, geschieht dies nur zahlungshalber. Der Schuldner trägt die Diskontspesen und sonstigen Unkosten.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlags. Für Ansprüche des Verlegers gegen den Abnehmer ist außerdem das Amtsgericht Leipzig ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig.
5. Zahlungsmittel mit veränderlichem Kurs werden zum amtlichen Berliner Mitteltkurs am Tage des Eingangs beim Verleger gutgeschrieben.

Leipzig, am 17. Mai 1930.

### IV. Bedingtlieferung.

1. Bedingtlieferung von Neuerscheinungen — abgesehen von gangbarer Belletristik, Jugendschriften, populärwissenschaftlicher Literatur, Lehrbüchern usw. — erfolgt nach freier Entschliegung des Verlages nur an solche Sortimenter, mit denen ein regelmäßiger Verkehr besteht oder zu erwarten ist.
2. Ausnahmsweise werden auch ältere Werke (für Ausstellungen, Vorträge usw.), jedoch nur auf kurze Zeit, bedingt geliefert. Die Abrechnung über solche bedingt gelieferte ältere Werke unterliegt besonderer Vereinbarung.
3. Bedingtlieferungen werden wie normale Festbezüge rabattiert. Ausnahmerabatte finden keine Anwendung.
4. Die Abrechnung über die im ersten Kalenderhalbjahr bedingt gelieferten Neuerscheinungen ist zwischen dem 1. und 15. Oktober, über die Bezüge des zweiten Halbjahres zwischen dem 1. und 15. April vorzunehmen.
5. Die aus der Abrechnung fälligen Zahlungen und Rücksendungen bedingt gelieferter Neuerscheinungen müssen bis 15. Oktober bzw. 15. April beim Verlag portofrei eingetroffen sein.
6. Spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Abrechnungszeit, also bis 1. September oder 1. März, hat der Verlag, wenn sein Kommissionsverhand einigermassen nennenswert ist, summarischen Kontoauszug und Rücksendungsfaktur in alphabetischer Reihenfolge der in Betracht kommenden Neuerscheinungen mit Angabe des Lieferdatums dem Sortimenter zu übersenden. Diese Faktur muß die Angabe der Werke enthalten, über die der Sortimenter weiter verfügen kann. Disponenden ohne schriftliche Genehmigung des Verlegers sind nicht gestattet.
7. Bei unpünktlicher Zahlung oder Rücksendung ist der Verlag berechtigt, sofortige gebühren- und spesenfreie Rücksendung des sämtlichen noch vorhandenen Bedingtgutes zu verlangen und Zahlung innerhalb 10 Tagen vom 15. Oktober bzw. 15. April ab für das Abgesetzte bzw. das Nichtzurückgesendete zu fordern.
8. Partieergänzungen auf Fest- und Bedingtbezüge innerhalb sechs Monaten sind höchstens dann gestattet, wenn die Ergänzung sich auf nicht mehr als zwei Sendungen bezieht.
9. Im übrigen gelten, soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen Abweichungen von der Buchhändlerischen Verkehrsordnung enthalten sind, die Bestimmungen der letzteren.

### V. Mahnwesen.

1. Alle Mahnkosten gehen zu Lasten des Schuldners.
2. Nach Ablauf der Fälligkeit werden offene Rechnungsbeträge und Salden durch Postnachnahme oder BAG eingezogen.
3. Vom Tage der Fälligkeit ab kommen Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Reichsbankdiskontsatz in Anrechnung.
4. Geldeingänge werden nicht bestätigt, der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

### VI.

Durch Aufgabe einer Bestellung an ein Mitglied des Deutschen Verlegervereins werden mangels anderer Vereinbarungen die vorstehenden Lieferungsbedingungen seitens des Bestellers ausdrücklich anerkannt; auch verpflichtet sich der Besteller, den Ladenpreis einzuhalten und als Zwischenhändler seine Abnehmer zur Einhaltung des Ladenpreises zu verpflichten, dagegen schleudernde Firmen ohne oder nur mit verkürztem Rabatt zu beliefern.

Der Gesamtvorstand des Deutschen Verlegervereins.

Walther Jäh, Erster Vorsteher.